

# LANDKREIS MAINZ-BINGEN



## Informationsblatt

zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Landkreis Mainz-Bingen bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr für Schülerinnen und Schüler der

### **Schulkindergärten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Mainz-Bingen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen in seinem Gebiet zuständig. Er erfüllt diese Aufgabe vorrangig durch die Übernahme der Schülerfahrtkosten im öffentlichen Linienverkehr.

Soweit ein öffentlicher Linienverkehr nicht besteht, stellt der Landkreis Mainz-Bingen in der Regel besondere Schulbusse für die Beförderung zur Verfügung.

### **Unter welchen Voraussetzungen übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Schülerfahrtkosten?**

1. Die Schülerin bzw. der Schüler muß in Rheinland-Pfalz wohnen und eine Schule im Landkreis Mainz-Bingen besuchen.
2. Die Schülerin bzw. der Schüler muß zum zuständigen Schulkindergarten angemeldet sein.
3. Der kürzeste übliche Schulweg zwischen Wohnung und Schule muß für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen länger als 2 km, oder besonders gefährlich sein.

Als besonders gefährlich gilt ein Schulweg in der Regel dann, wenn er über eine längere Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbarer Randstreifen oder ohne Beleuchtung führt oder wenn Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden müssen.

4. Die Übernahme der Schülerfahrtkosten setzt einen Antrag voraus, der bei der Schulleitung erhältlich ist.

### **In welcher Höhe übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Schülerfahrtkosten?**

Der Landkreis Mainz-Bingen übernimmt ab Antragstellung für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten die vollen Fahrtkosten zur zuständigen Schule. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Eingang des Antrages bei der Kreisverwaltung.

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte.

### **Wann und wie oft ist der Antrag zu stellen?**

Der Antrag ist bei Anmeldung an der Schule auszufüllen und wird von dort an die Kreisverwaltung Mainz-Bingen weitergeleitet.

Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben - Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels, Wiederholung einer Schulklasse usw. - ändern.

### **Wann werden die Fahrausweise ausgegeben?**

Bei rechtzeitiger Antragstellung erhalten die Schülerinnen und Schüler die Fahrausweise (Schüler-Abo-Jahreskarten) in der Regel am 1. Schultag nach den Sommerferien ausgehändigt.

Bei **Verlust** des kompletten Schüler-Abo-Kartenblockes wird gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 40.00 € einmalig eine Abo-Ersatz-Karte ausgegeben, die über die jeweilige Schulleitung mit dem dort erhältlichen Vordruck direkt beim Verkehrsträger zu beantragen ist.

Die Schüler-Abo-Karte ist unverzüglich über die Schulleitung, die das Rückgabedatum vermerkt, der Kreisverwaltung **zurückzugeben**, wenn sie wegen Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels usw. nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Für nicht unverzüglich zurückgegebene Fahrkarten entstehen dem Landkreis vermeidbare Kosten, die durch die Antragsteller zu ersetzen sind.

### **Haben Sie weitere Fragen bezüglich der Schülerbeförderung?**

Für Auskünfte stehen Ihnen die Schulleitungen oder die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung Schulen und Gebäudemanagement, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, Tel.: 06132/787-2231, -2230 oder -2220, gerne zur Verfügung.